



Protokoll Gemeinderat vom 18. Juni 2024

6.12.10 / 91

Öffentlich

Raumplanung / Hochbau

Gebührenanpassung Feuerungskontrolle

Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz (USG) baut auf dem Verursacherprinzip auf. Art. 2 USG Art. 2: «Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür».

Die Gemeinden legen die Gebühren für die Feuerungskontrolle fest, die aufgrund einer Aufwandrechnung grundsätzlich kostendeckend zu gestalten sind.

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) berechnet regelmässig die Kosten für die Feuerungskontrolle im Kanton Zürich. Das AWEL empfiehlt, dass für die gleiche Leistung im ganzen Kanton dieselbe Gebühren bezahlt werden. Tiefe Kosten für die Ausführung der Feuerungskontrolle vermindern die Qualität und bringen eine Ungleichbehandlung der Anlagenbetreiber.


Die Feuerungskontrolle erbringt die Firma Bischof und Rohner AG, Meilen. Die Leistungen werden anhand der Kostenberechnung des AWEL verrechnet. Die in Art. 15 im Gebührentarif der Gemeinde Herrliberg aufgeführten Gebühren liegen weit unter der aktuellen Kostenberechnung des AWEL vom 1. August 2023. Der Gebührentarif ist dahingehend anzupassen, als dass sich die Gebühren nach der Kostenberechnung des AWEL richten. Die Anpassung soll per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

Synopse

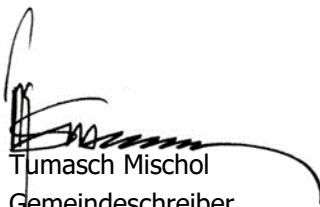
Alt	Neu
<p>Art. 15 Feuerungskontrolle (Emissionskontrolle)</p> <p>1-stufiger Brenner mit 1 Brennstoff CHF 95.00 1-stufiger Brenner mit 2 Brennstoffen CHF 115.00 2-stufiger Brenner mit 1 Brennstoff CHF 115.00 2-stufiger Brenner mit 2 Brennstoffen CHF 125.00 Holzfeuerungen Im Aufwand*</p> <p>erstmalige Datenerhebung einer Anlage CHF 95.00</p> <p>*Stundenansatz für Kaminfegerarbeiten (Kaminfegerverband Kanton Zürich)</p> <p>Die Feuerungskontrolle und Datenerhebung werden von einer externen Fachfirma erbracht und die Leistungen direkt in Rechnung gestellt.</p> <p>Leistungen des Bauamtes (Verfügungen, Brennstoffkontrollen, Begehungen etc.) werden nach den Stundenansätzen gemäss Art. 7 abgerechnet.</p>	<p>Art. 15 Feuerungskontrolle (Emissionskontrolle)</p> <p>Die Feuerungskontrolle und Datenerhebung werden von einer externen Fachfirma erbracht und die Leistungen direkt in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Gebühren richten sich nach der Kostenberechnung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).</p>

Beschluss

1. Art. 15 des Gebührentarifs Gemeinde Herrliberg wird gemäss Erwägungen angepasst und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Hochbau wird mit der amtlichen Publikation über die Anpassung des Gebührentarifs beauftragt.
3. Die Abteilung Finanzen wird mit der Aktualisierung des Gebührentarifs beauftragt. Dieser ist in der Rechtsammlung auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Protokollauszug an
 - AL Hochbau
 - AL Finanzen
 - Finanzen



Gaudenz Schwitter
Gemeindepräsident



Tamasch Mischol
Gemeindeschreiber

hey/versandt: 21.06.2024